

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/135 vom 19. September 2007

Sg Verwaltungsgericht, 2007-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2007_135

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/135 du 19 septembre 2007

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/135 del 19 settembre 2007

Regeste

Strafvollzug, Art. 86 Abs. 1 StGB (SR 311.10). Rechtmässigkeit der Verbindung der bedingten Entlassung eines Ausländers mit der Ausschaffung bzw. der kontrollierten Ausreise bzw. der Ablehnung der bedingten Entlassung ohne Auflage und Bedingungen (Verwaltungsgericht, B 2007/135).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeschrift vom 23. Juli 2007 wurde rechtzeitig eingereicht und genügt formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten. Ob auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers zur vorinstanzlichen Beschwerdevernehmlassung vollumfänglich einzutreten ist, kann offen bleiben. Der Beschwerdeführer bringt in jener Eingabe jedenfalls keine neuen Argumente vor, welche nicht bereits in der Beschwerdeschrift vom 23. Juli 2007 erhoben wurden. Er bekräftigt vielmehr, dass ihm die Unschuldsbeteuerung bezüglich der Betäubungsmitteldelinquenz nicht zur Last gelegt werden dürfe, dass er nicht in den Iran zurückkehren könne, da er dort aus politischen Gründen um sein Leben fürchten müsse, und dass er in der Schweiz integriert sei.

E. 2

Nach Art. 86 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0, abgekürzt StGB) ist der Gefangene nach Verbüsung von zwei Dritteln, mindestens aber drei Monaten seiner Strafe bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde in Freiheit weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Die zuständige Behörde hat von Amtes wegen zu prüfen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Dabei hat sie diesen anzuhören und einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen (Art. 86 Abs. 2 StGB). Liegen ausserordentliche Gründe in der Person des Gefangenen vor, kann die bedingte Entlassung ausnahmsweise bereits nach der Verbüsung der Hälfte der Strafe, frühestens jedoch nach drei Monaten, erfolgen (Art. 86 Abs. 4 StGB).

E. 2.1

Die Bestimmung über die reguläre bedingte Entlassung wurde in bezug auf die Legalprognose neu gefasst, indem nicht wie bisher positiv verlangt wird, es müsse erwartet werden können, der Täter werde sich in Freiheit bewähren, sondern negativ, dass zu

erwarten ist, er werde in Freiheit keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen. Jedenfalls tendenziell wurden mit dieser neuen Formulierung die Anforderungen an die Legalprognose gesenkt; stärker noch als bisher wird man daher davon auszugehen haben, dass die bedingte Entlassung die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme darstellt. Abgesehen davon entspricht ihre rechtliche Regelung im wesentlichen der altrechtlichen von Art. 38 Ziff. 1 StGB, weshalb die diesbezügliche Rechtsprechung massgebend bleibt (Urteil des Bundesgerichts BGE 6B.122/2007 vom 21. Juni 2007 E. 2.2).

E. 2.2

Die bedingte Entlassung stellt somit nach wie vor die vierte und letzte Stufe des Strafvollzugs dar und bildet die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. In dieser Stufe soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen, was nur in Freiheit möglich ist. Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt (BGE 124 IV 193 mit Hinweisen).

E. 2.3

Fest steht, dass der Beschwerdeführer erstmals eine Freiheitsstrafe in der Schweiz verbüsst. Weiter ist unbestritten, dass sein Verhalten im Strafvollzug korrekt war. Das Regionalgefängnis Altstätten hält fest, der Beschwerdeführer habe sich gegenüber Personal und Mithäftlingen immer anständig und korrekt verhalten. Die ihm zugewiesenen Arbeiten habe er immer klaglos und gerne verrichtet. Seine Arbeitsleistungen seien durchwegs gut und korrekt. Das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug spricht grundsätzlich für die bedingte Entlassung. Auch der Umstand, dass ihn die erste Verurteilung wegen Drogendelikten nicht sonderlich beeindruckte und er während der Probezeit erneut straffällig wurde, spricht nicht ohne weiteres gegen eine bedingte Entlassung. Es ist anzunehmen, dass die bisherige Verbüsung der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe den Beschwerdeführer wesentlich mehr beeindruckt als ein Strafentscheid mit einer Verurteilung zu acht Wochen Gefängnis bedingt. Die Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers in der Schweiz sprechen jedoch gegen eine günstige Legalprognose. Sein Asylgesuch wurde abgewiesen. Die von ihm gegen die Verweigerung des Asyls erhobene Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht noch hängig. Da er gegenüber der Leitung des Regionalgefängnisses Altstätten äusserte, er besitze Reisepapiere und könne damit im Falle einer Freilassung problemlos in ein anderes Land reisen, und so, wie er vom Iran in die Schweiz gekommen sei, werde er auch nach Kanada oder in ein anderes Land weiterreisen, ist es nachvollziehbar, dass die Vorinstanz die bedingte Entlassung an die Bedingung knüpfte, dass der Beschwerdeführer gültige Reisepapiere vorweisen kann und die Voraussetzungen für eine Ausreise in ein Drittland erfüllt. In der Beschwerde behauptet er nun, er habe diese Bemerkung nie wirklich ernsthaft gemacht. Dies erscheint allerdings zweifelhaft. Immerhin war der Beschwerdeführer imstande, vom Iran in die Schweiz zu reisen, was ein deutliches Indiz ist, dass er über Reisepapiere verfügt, die aber erfahrungsgemäss von zahlreichen Asylbewerbern gegenüber den Behörden verheimlicht werden. Bei einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz sprechen die zu erwartenden Lebensverhältnisse gegen ein Wohlverhalten in Freiheit. Der Beschwerdeführer dürfte grosse Probleme haben, aufgrund seines Status' und seiner Vorstrafe eine Arbeitsstelle zu finden, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Angesichts seines bisherigen Verhaltens

kann keine günstige Legalprognose gestellt werden. Seine Einwendungen, er sei unschuldig wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden, sind nicht zu hören, da diese Verurteilung rechtskräftig ist. Dass der Beschwerdeführer die Drogendelikte nach wie vor bestreitet, wird ihm entgegen seiner Darstellung nicht negativ angelastet. Das Bestreiten erlaubt allerdings auch nicht, bezüglich dieser Delinquenz Einsicht und Reue anzunehmen, was allenfalls bei der Beurteilung des künftigen Verhaltens günstig ins Gewicht fallen könnte. Nicht gehört werden kann im Rahmen der Beurteilung der bedingten Entlassung sodann auch seine Behauptung, er werde im Heimatstaat an Leib und Leben bedroht. Unbegründet ist im weiteren seine Behauptung, Sitten und Gebräuche der Schweiz seien ihm sehr wohl vertraut geworden, und er habe insbesondere auch gut deutsch gelernt. Der Beschwerdeführer übte bislang, soweit ersichtlich, keine legale Erwerbstätigkeit aus, sondern bestritt seinen Lebensunterhalt mit Betäubungsmittelgeschäften, was das Fehlen einer Integration belegt.

E. 2.4

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum früheren Allgemeinen Teil des StGB ist eine Verknüpfung von bedingter Entlassung und unbedingter Landesverweisung unter dem Gesichtswinkel der Prognose zulässig, zumal sie für den Verurteilten günstiger ist als die Verweigerung der bedingten Entlassung mit der Folge, dass der Verurteilte die Strafe vollständig verbüssen müsste und am Ende der Strafe aus der Schweiz verwiesen würde. Wurde also eine günstige Prognose für den Verbleib in der Schweiz verneint, konnte die bedingte Entlassung mit der unbedingten Landesverweisung verbunden und von deren Vollzug abhängig gemacht werden (BGE 6A.51/2006 vom 13. Juli 2006, E. 2.1). Dementsprechend ist es auch zulässig, die bedingte Entlassung mit einer freiwilligen und kontrollierten Ausreise in ein Drittland oder mit einer Ausschaffung zu verbinden, wie dies die Vorinstanz getan hat, wenn die Lebensverhältnisse in der Schweiz keine günstige Prognose gestatten.

E. 2.5

Die fehlenden persönlichen und beruflichen Perspektiven in der Schweiz und die ungenügende Integration sowie die Art der bisherigen Delinquenz lassen die Verknüpfung von bedingter Entlassung mit der kontrollierten Ausreise oder der Ausschaffung bzw. die Ablehnung einer bedingten Entlassung ohne Auflage und Bedingungen rechtmässig erscheinen. Aufgrund der konkreten Lebensumstände kann dem Beschwerdeführer keine günstige Legalprognose gestellt werden. Somit erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten zulasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 1'500.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.2). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 97 VRP). Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt; auf ihre Erhebung wird verzichtet. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen

diesen Entscheid gestützt auf Art. 78 ff. BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.